

## Dezernent

Bearbeiter  
Norbert Brugger

E [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-13  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33052/2020 • Br

17.05.2020

## Mitgliedstädte

### **EILT SEHR Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Hinweise zur Wiederaufnahme des Betriebs und Fortsetzung der Notbetreuung in Schulen – 7. Aktualisierung**

Unser Rundschreiben R 33034/2020 vom 14.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Rundschreiben erhielten Sie die 6. Aktualisierung unserer Hinweise zur Wiederaufnahme des Betriebs und Fortsetzung der Notbetreuung an Schulen.

**In diese 7. Aktualisierung sind folgende Unterlagen und Informationen eingearbeitet: Die ab 18.05.2020 geltende Fassung der CoronaVO vom 16.05.2020 (Anlage 1) betreffend Notbetreuung an Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Verfahrensklä rung zur Notbetreuung an Schulen mit dem Kultusministerium – siehe auch Rundschreiben R 33045/2020 vom 16.05.2020. Ankündigung von Verfahrenshinweisen zur Ablehnung von Notbetreuung an Freien Schulen.**

**Änderungen und Ergänzungen gegenüber der 6. Aktualisierung sind durch blaue Schrift kenntlich gemacht. Ab dieser 7. Aktualisierung fügen wir nur noch die gegenüber der jeweiligen Aktualisierungsvorfassung neuen oder geänderten Anlagen bei, also nicht mehr bereits versandte und unverändert gebliebene Anlagen.**

#### **Generelles zu Notbetreuung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs:**

Die Liste der Personen, die entgegen des grundsätzlichen Verbots im laufenden Schulbetrieb **Zutritt zu den Schulen** erhalten ist lang und dennoch nicht erschöpfend, kann es im Grunde auch nicht sein. Das Kultusministerium hat daher per Ermächtigung der Schulleitungen eine abschließende Regelung dazu getroffen, die alle individuellen Situationen und Bedarfe der Schulen berücksichtigt. Ab 18.05.2020 dient hierfür § 1 Abs. 5 CoronaVO Schule vom 14.05.2020 (Anlage 10b): „Außerunterrichtliche Präsenzveranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Leistungen, die zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder im Hinblick auf den Abschluss oder die Fortsetzung der schulischen Bildung erforderlich sind, wie zum Beispiel durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter, Ausnahmen zulassen; zum Schulbetrieb gehört auch die erweiterte Notbetreuung.“

Dies bedeutet: Neben allen Personen und Personengruppen, für die der Zutritt zu den Schulen geklärt ist und die als Zutrittsberechtigte unter Abschnitt 2 des Rundschreibens weiterhin explizit genannt sind, können die Schulleitungen weiteren Personen und Personengruppen Zutritt gewähren für Präsenzunterricht, Präsenzlernangebote und Notbetreuung. Dazu können beispielsweise Jugendbegleiter zählen, aber ggf. auch Erziehungsberechtigte und Handwerker für Reparaturen.

## 1. Erweiterung der Notbetreuung an Schulen (§ 1b CoronaVO)

Die **Notbetreuung an Schulen ist seit 27.04.2020 erweitert. Sie ist bis zu den Sommerferien vorgesehen.** Seit 04.05.2020 gibt es daher „Hybridschulen“, in denen gleichzeitig erweiterte Notbetreuung und beschränkter Schulbetrieb gemäß nachfolgendem Abschnitt 2 stattfindet. Ab 15.06.2020 werden aufgrund der dann geltenden Regelungen zu wöchentlich alternierendem Unterrichtsbetrieb (Abschnitt 2) Notbetreuungsgruppen nicht mehr kontinuierlich aus den im Wesentlichen selben SuS zusammengesetzt sein.

### Eckpunkte der Notbetreuung seit 27.04.2020:

- a) Schülerinnen und Schüler (SuS) der **Klassenstufen 1 bis 7** werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine Notbetreuung aufgenommen.
- b) Der **Kreis an notbetreuungsberechtigten SuS** ist wie folgt **gefasst**:
  - ba) SuS, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des **Kindeswohls** erforderlich ist.
  - bb) SuS, deren **beide Erziehungsberechtigten**
    - einen **Beruf** ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur<sup>1</sup> beiträgt, oder
    - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmenund dabei beide unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Beide Erziehungsberechtigte haben ferner zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
  - bc) SuS, bei denen **ein Erziehungsberechtigter**
    - einen **Beruf** ausübt, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur<sup>2</sup> beiträgt, oder
    - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnimmtund dabei unabhkömmlich sowie durch seine berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert ist. Er/Sie hat ferner zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

---

<sup>1</sup> § 1b Abs. 8 CoronaVO.

<sup>2</sup> § 1b Abs. 8 CoronaVO.

Der **weitere Erziehungsberechtigte** muss zudem aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert sein; ob dies gegeben ist, entscheidet die Sitzstadt der Schule „unter Anlegung strenger Maßstäbe“.

bd) SuS, deren **Alleinerziehende/r**

- einen **Beruf** ausübt, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, oder
  - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnimmt
- und dabei unabhkömmlich sowie durch sein berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert ist. Er/Sie hat ferner zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Selbstständig oder freiberuflich Tätige haben an Stelle dieser Bescheinigung selbst zu versichern, dass die Voraussetzungen vorliegen.

- c) In der erweiterten Notbetreuung in Schulen dürfen **Notbetreuungsgruppen bis zur Größe der Hälfte des für Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers** gebildet werden. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Die Mehrzahl der Städte in unserer AG Notbetreuung an Schulen sieht bei Bedarf Notbetreuungsgruppengrößen bis zur zulässigen Grenze vor.

- d) Wie die bisherige erstreckt sich auch die erweiterte Notbetreuung **in der Regel** auf den **Zeitraum des Betriebs der Schule, den sie ersetzt**, und **kann** darüber hinaus auch die **Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage** umfassen. Sie findet in der jeweiligen Schule, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. **Ausnahmen** hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und von der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit der Stadt (Schulträgerin) zu entscheiden.
- e) **SuS, die keiner Notbetreuungsgruppe und keiner den Betrieb wieder aufnehmenden Klasse sowie keinem Präsenzlernangebot angehören** (Abschnitt 2), dürfen die **Schule** weiterhin **nicht betreten**. Deren Erziehungsberechtigte\*n haben dafür zu sorgen.
- f) **Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte** bleiben zumindest bis 15.06.2020 untersagt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO). Kommunales bzw. externes **Betreuungspersonal** dieser Angebote **kann** stattdessen **für Notbetreuung eingesetzt werden**.
- g) **Entgelte können** von Kommunen **für Notbetreuungsangebote erhoben wer-**

**den**, soweit die Betreuung über die Schulzeit hinausreicht und nicht von Lehrkräften wahrgenommen wird, sondern von kommunalem bzw. kommunal finanziertem Personal. Der weit überwiegende Teil der 20 in unserer AG Notbetreuung an Schulen vertretenen Städte erwägt die Entgelterhebung oder hat sie schon vollzogen.

- h) Für den sukzessive startenden Schulbetrieb regelt § 1 Abs. 2 CoronaVO, dass ein **Mensabetrieb** stattfinden kann. Er kann von SuS, die Unterricht erhalten und von SuS in Notbetreuung genutzt werden.

Aufgrund der Öffnung der Notbetreuung an Schulen für einen weiteren Kreis der SuS kann es wegen personeller oder räumlicher Gegebenheiten zu Engpässen bei der Zahl an Notbetreuungsplätzen kommen. Engpässe können ab 04.05.2020 ferner entstehen, wenn an der jeweiligen Schule dann gemäß Abschnitt 2 Klassen ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen. Es gilt folgende **Reihenfolge der Aufnahme von SuS bei Engpässen**:

Sofern die Betreuungskapazitäten der Schule nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten SuS die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die SuS aufzunehmen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur<sup>3</sup> tätig und unabhkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sollten die Betreuungskapazitäten der Schule nicht ausreichen, um die nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Stadt (Schulträgerin) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder. Teilweise haben Städte – vorbehaltlich der Einzelfallentscheidung – Rangfolgen für solche Entscheidungen festgelegt.

**Damit es nicht zu Überbuchungen bei der Notbetreuung in Schulen kommt**, sollten die Kapazitäten für Notbetreuung daher unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Ressourcen sowie des Raumbedarfs für die Unterrichtung der zurückkehrenden Schulklassen ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund und nach Abstimmung mit dem Kultusministerium empfehlen wir:

1. Schulleitung und Stadt legen die Obergrenzen für Betreuungsgruppen und die Gesamtzahl betreuter SuS in der Schule fest.
2. Schulleitung setzt die Gruppen aufgrund der bei ihr eingehenden Anmeldungen zusammen und legt in Abstimmung mit der Stadt den Betreuungskräfteinsatz fest (Lehrkräfte und Betreuungskräfte).

---

<sup>3</sup> § 1a Abs. 8 CoronaVO.

3. Stadt trifft ggf. erforderliche (formale) Entscheidungen zur Notbetreuung nur in den Fällen des § 1b Abs. 3 CoronaVO („Sofern die Kapazitäten der Betreuung nicht ausreichen...“)<sup>4</sup>. In den Fällen des § 1b Abs. 2 entscheidet die Schulleitung damit also auch über das Vorliegen der in § 1b Abs. 2 genannten Kriterien für den Zugang zu Notbetreuung.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Notbetreuung.

**Es obliegt den Schulleitungen, den zeitlichen Umfang der Notbetreuung im Rahmen der Platzkapazitäten und personellen Kapazitäten ihrer jeweiligen Schule festzulegen und die demnach vorhandenen Plätze zu vergeben.** Die personellen Kapazitäten setzen sich aus dem Personal des Landes an den Schulen (Lehrkräften u. a.) sowie ggf. kommunalen Betreuungskräften, kommunal finanzierten Betreuungskräften und weiteren Betreuungskräften zusammen.

Eine **Abstimmung zwischen Schule und Stadt (Schulträgerin)** ist bei der Festlegung des Notbetreuungsumfangs und Platzvergabe aus organisatorischen Gründen notwendig, ferner weil (formale) **Entscheidungen über die Ablehnung oder Nichtfortsetzung von Notbetreuung aus Kapazitätsgründen** gegen den Willen der Erziehungsberechtigten der SuS nach pflichtgemäßem Ermessen **von der jeweiligen Sitzstadt der Schule zu treffen** sind.

Nach § 1b Abs. 4 CoronaVO erstreckt sich die erweiterte Notbetreuung in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Schule, den sie ersetzt, und *kann* darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. **Die jeweilige Schulleitung entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang in den Ferien, an Brückentagen und an Wochenenden ein Notbetreuungsangebot in der Schule offeriert wird.**

**Lehrkräfte** sind bzw. werden nicht zur Mitwirkung bei solchen Angeboten verpflichtet. Etwaiges Engagement erfolgt daher freiwillig. Die Schulen können etwaige Monetarisierungsmittel hierfür verwenden. Das Kultusministerium wird sich hierzu gegenüber den Schulen in der kommenden Woche äußern.

Die **Verlagerung von Notbetreuung für SuS von den Schulen in Räumlichkeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs der Schulleitungen liegen**, kann im weiteren Verlauf der Coronakrise aus Kapazitätsgründen erforderlich werden. Dem werden die oben genannten Regelungen dann anzupassen sein. Falls wie derzeit zu erwarten der Betrieb der regulären Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte über den 15.06.2020 hinaus bis Schuljahresende untersagt bleibt, dürften solche Entwicklungen an Dynamik gewinnen.

Dazu und zur Gestaltung von Angeboten in den **Sommerferien** stehen wir mit dem Kultusministerium in Kontakt und werden wir Sie über Ergebnisse umgehend unterrichten.

---

<sup>4</sup> Über die Ablehnung und Nichtfortsetzung von Notbetreuung hat die Sitzstadt auch bei **SuS Freier Schulen** zu entscheiden. Hierüber informieren wir Sie gesondert nach Abschluss der erforderlichen Abstimmungen.

## 2. Wiederaufnahme des Schulbetriebs (§§ 1 und 1a CoronaVO)

**Der Schulbetrieb wird sukzessive wieder** aufgenommen. In der **ersten Phase seit 04.05.2020** beschränkt er sich auf den Unterrichtsbetrieb, die Durchführung von Prüfungen, den Betrieb von Schulmensen sowie Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der **Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen** dienen.

Den **Umfang** der Betriebswiederaufnahme hat das Kultusministerium in seiner CoronaVO Schule vom 29.04.2020 geregelt (Anlage 10a). Diese Regelungen aktualisiert und ergänzt es durch die CoronaVO Schule vom 14.05.2020 (Anlage 10b) mit Wirkung ab 18.05.2020. Es werden Bestimmungen für die jede Schulart und für Ergänzungsschulen sowie für Fernlernunterricht und Präsenzlernangebote getroffen.

Seit 04.05.2020 können an weiterführenden Schulen **Präsenzlernangebote** eingerichtet werden. Der **Kreis an SuS**, für die Präsenzlernangebote eingerichtet werden können, erstreckt sich nicht nur auf jene, **die durch Fernlernunterricht** während der Betriebsuntersagung **nicht erreicht** wurden. Auch SuS, für die **aus anderen Gründen** nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, können in solche Angebote einbezogen werden.

Den **Fahrplan** für die weitere Öffnung des Schulbetriebs zeigt das Schreiben des Kultusministeriums vom 06.05.2020 des Kultusministeriums (Anlage 11) auf. Konkretisiert wird dieser Fahrplan durch die CoronaVO Schule vom 14.05.2020 (Anlage 10b) für die Phase 1 ab 18.05.2020 sowie den Elternbrief an die Grundschulen und SBBZ-Grundstufen (Anlage 13) wie folgt:

An den **Grundschulen** startet der Unterrichtsbetrieb am 18.05.2020 mit Klassenstufe 4 und sind für SuS aller Klassenstufen Präsenzlernangebote möglich. Ab 15.06.2020 sind alle vier Klassenstufen wieder im eingeschränkten Betrieb. Unterricht findet dann an den Schulen im wöchentlichen Wechsel für die Klassenstufen 1/3 und 2/4 statt. Vorrang haben die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie in der Klassenstufe 4 die Vorbereitung auf den Übergang in die weiterführende Schule. Bei den SuS der SBBZ-Grundstufen haben die Schulleitungen deren individuellen Bedarfe zu berücksichtigen. Während der Wochen ohne Präsenzunterricht an der Schule erhalten die SuS Fernlernangebote.

Der Betrieb von **Grundschulförderklassen** und **Schulkindergärten** ist bis einschließlich 15.06.2020 grundsätzlich untersagt. Davon abweichend ist er ab 18.05.2020 für folgende Kinder gestattet,

1. die nach § 1b Absatz 2 CoronaVO zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind (siehe Seite 2, Abschnitt b)),
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. sie nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der Kapazitäts-

grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen. Siehe ferner die weiteren Voraussetzungen nach § 1a CoronaVO (Anlage 1).

Am 04.05.2020 starteten an **Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen** und **Gemeinschaftsschulen** die Klassenstufen 9 und 10, an allgemein bildenden **Gymnasien** die Abiturjahrgänge 2020 und 2021. Am 15.06.2020 starten die Klassenstufen 5/6 und 7/8, bei Gymnasien auch die Klassenstufen 9/10 den eingeschränkten Unterrichtsbetrieb an den Schulen im wöchentlichen Wechsel. Während der Wochen ohne Präsenzunterricht an der Schule erhalten die SuS Fernlernangebote. An Haupt-/Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen gibt es zudem „Spielraum für die Förderung der SuS auf G-Niveau“.

An **Beruflichen Schulen** findet Präsenzunterricht ab 18.05.2020 gemäß § 3 CoronaVO Schule vom 14.05.2020 (Anlage 10b) statt. Bei **dualer Berufsausbildung** erfolgt der Berufsschulbesuch ab 15.06.2020 in Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungsbetrieben.

**Abendgymnasien und Abendrealschulen sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Hauptschulabschlussprüfungen** als Angebote außerschulischer Bildungsträger wie beispielsweise Volkshochschulen zur Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen sind seit 04.05.2020 möglich (§§ 1 Abs. 2 und 4 Absatz 3 Nr. 9 in Verbindung mit Absatz 6 Nr. 10 CoronaVO).<sup>5</sup>

In den **Sommerferien** erhalten die SuS **freiwillige Lern- und Förderangebote**. Hinsichtlich des Umfangs sind wir mit dem Kultusministerium im Klärungsprozess. Erforderliche Vorkehrungen personeller und räumlicher Art müssen von den Schulträgern rechtzeitig getroffen werden können. Kollisionen mit Sanierungsmaßnahmen u. a. in den Schulgebäuden sind zu vermeiden.

Ein **Mensabetrieb darf erfolgen, Pausen- oder Kioskverkauf nicht**. Zu Letzterem siehe die ministeriellen Hygienehinweise für Schulen.

Die Schulleitungen sind vom Kultusministerium aufgerufen, dem Schulträger die Zahl der SuS zu übermitteln, die wieder an der jeweiligen Schule beschult werden. Gesondert ausgewiesen werden soll dabei ferner die Zahl derjenigen **SuS mit Beförderungsbedarf**. Diese Zahl muss vom Schulträger an den Stadt- und Landkreis übermittelt werden, der im konkreten Fall für die **Schülerbeförderung** zuständig ist. Auch bei SuS in Notbetreuungsgruppen an den jeweiligen Schulen kann Beförderungsbedarf gegeben sein, der ebenfalls berücksichtigt werden sollte.

Für den Schulbetrieb gelten folgende **Vorgaben**:

1. Es ist ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhal-

---

<sup>5</sup> Siehe Städtetagsrundschriften R 32956/2020 vom 05.05.2020.

ten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

2. Der tägliche **Betriebsbeginn**, das tägliche **Betriebsende** und die **Pausen** sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können.
3. Die **Ausstattung** der Schule muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände müssen gegeben sein sowie ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
4. Die **Reinigung** der Schule muss täglich erfolgen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Mittel gereinigt werden.
5. Alle **Räume** müssen mehrmals täglich für einige Minuten **gelüftet** werden.
6. Die **Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg** (Anlage 4) sind zu beachten.

Diese Hinweise enthalten folgende Passage zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Masken): „Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.** Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>“

Die **Stadt ist daher nicht zur Beschaffung von Masken für Lehrkräfte und SuS verpflichtet.** Ausnahmen können sich bei besonderen Fallkonstellationen an SBBZ ergeben. Das Landkreistagsrundschreiben vom 24.04.2020 und das Schreiben des Kultusministeriums an die RP und SSÄ vom 28.04.2020 zu den SBBZ G und K (Anlagen 6 und 7) enthalten nähere Ausführungen hierzu.

7. **Schulsozialarbeitskräfte** können in den Schulen tätig sein.
8. **Erziehungshelferkräfte** können in den Schulen tätig sein.
9. **Jugendberufshelferkräfte** können in den Schulen tätig sein.
10. **AV-Dual-Begleiter** können in den Schulen tätig sein.



11. **Schulpsycholog\*innen** können in den Schulen tätig sein.
12. **Schulbibliotheken** können geöffnet sein, sofern es sich um Außenstellen (wieder geöffnete) kommunaler Bibliotheken handelt. Die Nutzung muss ggf. auf jene Personen beschränkt bleiben, die sich aufgrund der CoronaVO zulässigerweise an der Schule aufhalten.
13. Fachpraktischer **Sportunterricht** findet nur zur Vorbereitung auf die fachpraktische Abiturprüfung in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Oberstufe der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Qualifikationsphase) sowie zur Prüfungsdurchführung statt. Für diese Zwecke ist die Nutzung von Sporthallen und Sportstätten gestattet (§ 1 Abs. 3 CoronaVO Schule ab 18.05.2020, Anlage 10b).
14. **Außerunterrichtliche Veranstaltungen** sind bis zum Schuljahresende 2019/20 ausgeschlossen.
15. Die **Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner** am Schulbetrieb ist bis zum Schuljahresende 2019/20 ausgeschlossen.
16. **Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte** bleiben zumindest bis 15.06.2020 untersagt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO). Danach werden diese Betreuungsangebote entweder wieder aufgenommen oder Notbetreuung fortgesetzt. **Sowohl kommunales als auch externes Betreuungspersonal kann für die Notbetreuung eingesetzt werden.**
17. **In der Regel benötigen die Schulen einen Hygieneplan.** Die Ausnahme von der Regel bezieht sich auf Schulen, in denen nicht überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz). Berufliche Schulen mit überwiegend erwachsenen SuS benötigen daher z. B. keinen Hygieneplan.  
  
Drei **Formulierungsgrundlagen für Hygienepläne von Schulen**<sup>6</sup> sind aufgrund ihrer Behandlung in unserer AG Notbetreuung an Schulen zu Ihrer etwaigen geeigneten Verwendung beigefügt: Ein Hygieneplan der Landeshauptstadt Stuttgart für ein SBBZ in entsprechend umfassendem Format (Anlage 8a), Hygieneplanvorlagen der Stadt Freiburg im Breisgau in klassischer Form (Anlage 8ba) sowie in Gestalt einer Tätigkeitsliste mit Verantwortungszuweisung (Anlage 8bb) und eine Hygieneplanvorlage der Stadt Baden-Baden in klassischer Form (Anlage 8c). Wir danken den drei genannten Städten ganz herzlich für Textüberlassung sowie den Mitgliedern unserer AG Notbetreuung für den fachlichen Austausch hierzu.
18. Zu **Infektionsschutzmaßnahmen bei schulischen Abschlussprüfungen** siehe Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen vom 06.05.2020 (Anlage 12).

---

<sup>6</sup> Alle Empfänger dieser Formulierungsgrundlagen in PDF-Format können deren Word-Fassungen als Anlagen zu diesem Rundschreiben via Extranet des Städtetags BW für die Verbandsmitglieder abrufen. Bitte hierzu die Zahl 32903 in die Suchmaschine eingeben.

19. Werden **Speisen** gemeinsam verzehrt, ist sicherzustellen, dass
- a) die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und
  - b) Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
20. Die **UKBW** hat **Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie** veröffentlicht (Anlage 5).

Zu den bereits übermittelten **Vorschlägen unserer AG** zählt ferner die Verwendung von **Schutzvorrichtungen** aus Plexiglas o. a. **in den Schulsekretariaten und bei etwaigen Essensausgaben.**

Zum **Umgang mit auftretenden Corona-Infektionsfällen in Schulen** verweisen wir auf Abschnitt 8 der ministeriellen Hygienehinweise für Schulen (Anlage 4). Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Infektionsfällen sind demnach dem Gesundheitsamt zu melden, damit es ggf. Folgemaßnahmen ergreifen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

**Anlagen**